

Ortssatzung

der Stadt Völklingen über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten

Aufgrund des § 11 der Gemeindeordnung für das Saarland vom 15.01.1964 (Amtsblatt des Saarlandes 1964, S. 123) sowie des § 113 Abs. 1 und 2 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO) vom 12.05.1965 (Amtsblatt des Saarlandes 1965, S. 529) wird gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Völklingen vom 18. März 1969 und dessen Ergänzung vom 30.07.1969 mit Genehmigung des Ministers des Innern –Oberste Landesbaubehörde- vom 04. Juli 1969 für das Gebiet der Stadt Völklingen folgende Satzung erlassen:

Teil 1 – Einleitende Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschlüge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen (§15 Abs. 1 LBO).

(2) Diese Vorschriften sind auch auf alle Warenautomaten, ausgenommen in Fällen des § 90 LBO Abs. 4, 1. Halbsatz, anzuwenden.

§ 2 Flächenmaße

Die in dieser Satzung festgesetzten Flächenmaße beziehen sich auf das die Werbeanlage umschließende Rechteck. Dies gilt nicht für die Grundfläche von Säulen oder säulenartigen Werbeträgern.

§ 3 Werbeanlagen und Warenautomaten mit wechselndem Licht

Werbeanlagen mit wechselndem Licht (Phasenschaltung, laufendes Licht, Lichtprojektion) sind nur zulässig in Misch-, Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten. Ihr Lichtschein oder Lichtwechsel darf sich nicht störend auswirken.

- 2 -

§ 4 Werbung bei Wahlen

Diese Satzung gilt auch für Werbeanlagen, die anlässlich Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen von den zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen angebracht werden, nur insofern, als diese Anlagen unter Angabe ihrer Größe und ihrer Anbringungs- oder Aufstellungsart anzuzeigen sind.

Derartige Anlagen dürfen keine Beeinträchtigung des Verkehrs verursachen. Die Träger solcher Werbung haben dafür zu sorgen, dass die Werbeanlagen innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Wahlen entfernt und die Anbringungs- oder Aufstellungsorte in den ursprünglichen Zustand versetzt werden.

Teil II – Besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung in den verschiedenen Gebieten

§ 5 Werbeanlagen und Warenautomaten im Außenbereich

Für die nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 – 5 und Abs. 5 LBO im Außenbereich zulässigen Werbeanlagen und Warenautomaten folgendes:

- (1) An jeder Stätte der Leistung können Werbeanlagen und Warenautomaten flach auf der Außenwand des Gebäudes bis zur Höhe der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses, bei eingeschossigen Gebäuden bis zur Dachtraufe angebracht werden. Dabei darf die Werbeanlage oder der Automat nicht größer sein als 1,50 qm. Auskragungen in den öffentlichen Verkehrsraum sind nicht gestattet.
- (2) An jedem Ortseingang darf eine Tafel in einer Größe bis zu 2,5 qm errichtet werden, die mit ihrer Oberkante höchstens 3,0 m über Geländeoberfläche reicht und eine Zusammenfassung von Hinweisschildern bildet, die Inhaber und Art ortsansässiger Gewerbebetriebe kennzeichnen. Für Tafeln an qualifizierten Straßen gelten jeweils die Richtlinien der Straßenbaubehörde.
- (3) An Verkehrsstraßen und Wegeabzweigungen dürfen Hinweiszeichen angebracht werden, die im Interesse des Verkehrs auf abseits der Ortsdurchfahrt versteckt gelegene Betriebe aufmerksam machen. Sie dürfen eine Länge von 1,30 m und eine Höhe von 0,30 m nicht überschreiten und mit ihrer Oberkante nicht höher als 2,0 m über Geländeneiveau stehen. Verkehrs- oder Sichtbehinderungen dürfen nicht eintreten.
- (4) An Sportanlagen und abgegrenzten Versammlungsstätten dürfen Werbeanlagen nur angebracht werden, wenn sie nicht in die freie Landschaft, in den Verkehrsraum sowie in bebaute Ortsteile wirken und die Höhe der die Sportanlagen und Versammlungsstätten umschließenden Begrenzungen nicht überschreiten.

Lichtwerbungen sind nicht gestattet.
Für Warenautomaten gilt § 5 Abs. 1,1. und 2. Satz.

§ 6

Werbeanlagen und Warenautomaten in reinen Wohngebieten

- (1) An jeder Stätte der Leistung ist ein Hinweisschild flach auf der Außenwand des Gebäudes bis zur Höhe der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses, bei eingeschossigen Gebäuden bis zur Dachtraufe zulässig, wenn es nicht größer als 0,50 qm ist. Bei Schriftzeilen bis zu 30 cm Höhe können Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Werbeanlagen für Zettel- und Bogenanschlag sind nur in Form von Säulen oder säulenähnlichen Werbeträgern und nur auf öffentlich genutzten Gehwegen und Plätzen zulässig. Die überbaute Grundfläche darf höchstens 1,50 qm und die Höhe 3,6 m betragen.
- (3) Die Verkehrssicherheit muss gewährleistet sein.
- (4) Warenautomaten sind nur an der Stätte der Leistung flach auf der Hauswand zulässig. Sie dürfen nicht größer als 0,80 qm sein. Das Maß des Vorsprunges vor die Gebäudeflucht darf höchstens 0,20 m betragen.

§ 7

Werbeanlagen und Warenautomaten in Dorf-, Kleinsiedlungs- und Allgemeinen Wohngebieten

- (1) Für jede Stätte der Leistung ist eine Werbeanlage nach Maßgabe des § 5 Ziffer 1 und ein Hinweisschild nach Maßgabe des § 6 (1) zulässig. Bei großer räumlicher Ausdehnung einer Stätte der Leistung können Ausnahmen bezüglich der Anzahl zugelassen werden.
- (2) Für Warenautomaten gilt § 6 (4).
- (3) Für Zettel- und Bogenanschlag sind Werbesäulen und säulenähnliche Werbeträger wie in § 6 (2) beschrieben sowie Werbetafeln bis zu einer max. Fläche von 10,0 qm und einer max. Höhe von 3,50 m zugelassen.
- (4) Für Werbeanlagen an Sportanlagen und Versammlungsstätten gilt § 5 Ziffer 4.

- 4 -

§ 8

Werbeanlagen und Warenautomaten in Misch- und Kerngebieten

- (1) Werbeanlagen sind flach an der Außenwand der Gebäude aufliegend bis zur Höhe der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses, bei eingeschossigen Gebäuden bis zu Dachtraufe, zulässig. Ihre Größe darf 2,0 qm nicht überschreiten.
- (2) Soweit sich im Obergeschoss Stätten der Leistung befinden, ist je eine Werbeanlage bis zu einer Größe von 2,0 qm für die hier ausgeübten Gewerbe oder Berufe flach auf der Außenwand des jeweiligen oder eines tiefer gelegenen Obergeschosses zulässig.
- (3) Werbeanlagen im Sinne des Abs. 1, die über die Gebäudefront auskragen, müssen in der geschlossenen Bauweise von der Grundstücksgrenze, in der offenen Bauweise von der Gebäudeecke mindestens das Maß ihrer Auskragung als Anstand enthalten. Die Größe der einzelnen Leuchtkörper einer Werbeanlage darf 1,0 qm, das Maß der Auskragung 1,20 m (gemessen von Gebäudefront bis Vorderkante Werbeanlage) nicht überschreiten. Sie lichte Durchgangshöhe muss mindestens 2,50 m betragen. Der Abstand vom Fahrbahnrand richtet sich nach § 5 Abs. 3 der Technischen Durchführungsordnung (TVO) zur LBO (mind. 1,0 m).
- (4) Werbeanlagen als Attrappen, Spannbänder und Fahnen dürfen nur für die Dauer von Saison-, Schluss-, Inventur-, Aus- oder Räumungsverkäufen angebracht werden. Für Veranstaltungen nichtgewerblicher Art gilt die zeitliche Einschränkung nicht, wenn der Veranstalter der Stadt gegenüber sicherstellt, dass seine Werbeanlagen unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung wieder entfernt werden.
- (5) Für Zettel- und Bogenanschlag gilt § 7 Abs. 3.
- (6) Für Warenautomaten gilt § 6 Abs. 4.
- (7) Für Werbeanlagen an Sportanlagen und Versammlungsräumen gilt § 5 Ziffer 4.
- (8) Werbeanlagen auf Giebel- und großen Mauerflächen sind zulässig, wenn diese verputzt sind oder im Zusammenhang mit der Werbeanlage gestaltet werden.
- (9) Innerhalb des öffentlichen Arkadenraumes oder unter Vordächern, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, sind unter der Arkadendecke oder den Vordächern Firmenhinweise zur Stätte der Leistung als Leuchtkörper mit weißem Untergrund, einer Höhe von 35 cm und einer Breite von 15-20cm zulässig.

Die Länge der Leuchtkästen soll $\frac{2}{3}$ der Arkadenbreite oder der Vordachauskragung betragen. Sie muss mindestens jedoch 1,0 m lang sein und darf das Höchstmaß von 3,0 m nicht überschreiten. Die Leuchtkästen sind in der Achse der Arkadenfläche oder der Auskragung aufzuhängen.

- 5 -

Der Abstand untereinander oder der von der Nachbaranlage muss mindestens 6,0 m betragen. Die Anlage ist winkelrecht zur Straßenflucht so anzubringen, dass eine Beeinträchtigung vorhandener Bürgersteigbeleuchtung ausgeschlossen ist. Die lichte Durchgangshöhe muss mindestens 2,5 m betragen. Die Aufhängung ist mit der Decke unter dem Vordach fest zu verbinden. Die Verwendung von Ketten zur Aufhängung ist nicht zulässig. Firmenzeichen, eingetragene Warenzeichen und dergleichen sind nur innerhalb der Arkadenwand erlaubt. An den Arkadenstützen dürfen keine Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten angebracht werden.

- (5) Werbeanlagen auf und über Vordächern parallel und winkelrecht zur Gebäudeflucht können ausnahmsweise zugelassen werden. Ihre Größe muss mit der gesamten Anlage und mit der näheren Umgebung in Einklang stehen.

§ 9

Werbeanlagen und Warenautomaten in Gewerbe- und Industriegebieten

- (1) Werbeanlagen dürfen nicht auf geneigten Dächern und an oder auf Schornsteinen angebracht sein.
- (2) Werbeanlagen auf Giebel- und großen Mauerflächen sind nur zulässig, wenn diese Flächen verputzt sind oder im Zusammenhang mit der Werbeanlage gestaltet werden. (vergl. § 8 (8)).
- (3) Werbeanlagen, die über die Gebäudefront auskragen, sind nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 zulässig.
- (4) Für Zettel- und Bogenanschlag gilt § 7 Abs. 3.
- (5) Für Warenautomaten gilt § 6 Abs. 4.
- (6) Für Attrappen, Spannbänder und Fahnen gilt § 8 Abs. 4.

Teil III –Besondere Anforderungen zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätzen oder Ortsteile von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sowie von Bau- und Naturdenkmälern (§ 113 Abs. 1 Nr. 2 LBO).

§ 10

Schutz bestimmter Bauten und Baudenkmale

Werbeanlagen und Warenautomaten sind unzulässig in unmittelbarer Nähe von Ehrenmalen, Gedenksteinen, öffentlichen Gebäuden und Kirchen sowie an Tragkonstruktionen von Brücken.

- 6 -

Ausgenommen sind die Anlagen von § 5 Ziffer 3.

Teil IV –Verwaltungs- und Übergangsvorschriften

§ 11 Gleichgestellte Gebiete

Die Bestimmungen dieser örtlichen Bauvorschriften sind in den Fällen des § 34 BBauG entsprechend der vorhandenen Bebauung sinngemäß anzuwenden.

§ 12 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von diesen örtlichen Bauvorschriften können in Gebieten im Sinne der §§ 7-9 einschl. für solche Werbeanlagen zugelassen werden, die für Ankündigungen, Verlautbarungen oder Bekanntmachungen kultureller, politischer oder sonstiger Veranstaltungen und gleichzeitig für Zettel- und Bogenanschlag mehrerer Werbungstreibender bestimmt sind, für Uhren-, Werbesäulen, für großflächige Werbeanlagen mit wechselndem Bogenanschlag und Bauzäune.
- (2) Bei Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (z. B. Zirkusveranstaltungen) können Ausnahmen von diesen örtlichen Bauvorschriften für einen der Veranstaltungsdauer angemessenen Zeitraum zugelassen werden, wenn der Veranstalter der Stadt gegenüber sicherstellt, dass die Werbeanlagen nach Beendigung der Veranstaltung entfernt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Bauvorschrift verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 111 LBO.

- 7 -

§ 14
Inkrafttreten

- (1) Diese Bauvorschriften treten als Ortssatzung einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt ihr entgegenstehendes Ortsrecht außer Kraft. Unberührt bleiben Festsetzungen in Bebauungsplänen sowie weitergehende Vorschriften aufgrund des Straßenrechtes.

Völklingen, den 16. Juni 1969

Gez. Fischer

Oberbürgermeister

Genehmigt gem. § 113 Abs. 3 der Landesbauordnung durch Erlass des Ministers des Innern –Oberste Landesbaubehörde- Az.: BA 2 – E4.25/1/69 – St./Ko

Öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt des Saarlandes am 30.09.1969, Nr. 32, Seite 619